



Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen aus der KVK Zusatzrente und der KVK Zusatzrente-Plus

Die KVK Zusatzversorgungskasse zahlt Ihnen Ihre KVK Zusatzrente und evtl. eine KVK Zusatzrente-Plus. Während von der KVK Zusatzrente immer Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind, ist dies bei der KVK Zusatzrente-Plus nicht immer der Fall.

1. KVK Zusatzrente:

1.1. Sind Sie gesetzlich kranken- und pflegeversichert?

Dann behalten wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (einschließlich des Zusatzbeitrages) von Ihrer KVK Zusatzrente ein und führen sie an Ihre Krankenkasse ab.

Krankenkassenbeiträge

Wenn Ihre Zusatzrente den Betrag von monatlich 159,25 Euro unterschreitet (Freibetrag im Jahr 2020), werden keine Krankenversicherungsbeiträge abgeführt, es sei denn, Sie erhalten mehrere Versorgungsbezüge, die zusammen den Freibetrag überschreiten. Ihre Krankenkasse entscheidet über die Beitragspflicht und teilt uns mit, ob wir Beiträge von Ihrer KVK Zusatzrente abführen müssen.

Der Freibetrag wird zum 01.01.2020 eingeführt. Wir werden die geänderte Gesetzeslage selbstverständlich berücksichtigen, ohne dass sich unsere Rentempfänger an uns wenden müssen. Allerdings wird es noch einige Monate dauern, bis die gesetzlichen Krankenkassen und die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die neue Regelung technisch umsetzen können. Bis dahin ziehen wir die Beiträge wie bisher von Ihrer Zusatzrente ab. **Sobald die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, erhalten alle Rentempfänger, die von dem neuen Freibetrag profitieren, die ab dem 01.01.2020 zu viel gezahlten Krankenkassenbeiträge zurück.**

Pflegeversicherungsbeiträge

Pflegeversicherungsbeiträge fallen an, wenn Ihre KVK Zusatzrente die Geringfügigkeitsgrenze von 159,25 (Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2020) Euro überschreitet oder wenn Sie mehrere Versorgungsbezüge erhalten. Diese Geringfügigkeitsgrenze ist

nicht zu verwechseln mit dem oben genannten Freibetrag für Krankenversicherungsbeiträge. Für Pflegeversicherungsbeiträge ist ein Freibetrag nicht vorgesehen. Wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten ist die volle Zusatzrente beitragspflichtig. In diesem Fall entscheidet und teilt uns Ihre Krankenkasse mit, ob wir von Ihrer KVK Zusatzrente Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und abführen müssen.

1.2. Wie hoch ist der Krankenkassenbeitrag?

Der einheitliche allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt im Jahr 2020 14,6 %. Darüber hinaus kann von den Krankenkassen ein Zusatzbeitrag erhoben werden; die Höhe des Zusatzbeitrages legt jede Krankenkasse selbst fest.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente ist bei einer KVK Zusatzrente der volle Krankenkassen- und Zusatzbeitrag von Ihnen allein zu tragen.

Ändert sich der Zusatzbeitragssatz Ihrer Krankenkasse, wird der neue Beitragssatz jeweils zwei Monate später für die Abführung der Krankenkassenbeiträge aus der KVK Zusatzrente berücksichtigt.

Hat sich der Beitragssatz Ihrer Krankenkasse zum 01.01.2020 geändert, wirkt sich dies auf Ihre Rente erst ab dem 01.03.2020 aus.

1.3. Wie hoch ist der Pflegeversicherungsbeitrag?

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt

- 3,05 % für Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern sowie Kinderlose, die jünger als 23 Jahre sind und
- 3,30 % für Kinderlose, die älter als 23 Jahre sind.

Von der KVK Zusatzrente ist der volle Pflegeversicherungsbeitrag zu zahlen.

1.4. Sind Sie privat oder freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert?

Dann führen wir die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht an Ihre Krankenkasse ab. Ihre Krankenkasse wird diese Beiträge direkt bei Ihnen anfordern. Bei privat Versicherten ist die Beitragshöhe einzelvertraglich festgelegt.



2. KVK Zusatzrente-Plus

Für die Frage, ob Sie aus der KVK Zusatzrente-Plus Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen müssen, ist entscheidend, wie Sie die KVK Zusatzrente-Plus finanziert haben:

2.1. Entgeltumwandlung

2.2. Riesterförderung

2.3. Fortführung des Vertrages aus eigenen Mitteln nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Zu 2.1. Entgeltumwandlung

Entgelt, das im Rahmen einer Entgeltumwandlung in die KVK Zusatzrente-Plus fließt, ist bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze beitragsfrei in der Sozialversicherung, es fallen hierfür also keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an. Während in der Ansparphase der KVK Zusatzrente-Plus keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen sind, werden in der Rentenphase Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe des vollen Beitragssatzes (vgl. Ausführungen zu Punkt 1 erhoben).

Zu 2.2. Riesterförderung

War der KVK Zusatzrente-Plus –Vertrag während der Ansparphase förderfähig im Rahmen der Riesterförderung und hat sich die/der Versicherte für die Inanspruchnahme der Riesterförderung entschieden, müssen von der KVK Zusatzrente-Plus in der Rentenphase keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden. Dies gilt seit dem 01.01.2018.

Zu 2.3. Fortführung des Vertrages aus eigenen Mitteln nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses

Ein KVK Zusatzrente-Plus –Vertrag kann nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses privat fortgeführt werden, wenn dies innerhalb einer Frist von 3 Monaten gegenüber der KVK Zusatzversorgungskasse erklärt wird.

Wird ein KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses fortgeführt und die Beiträge ausschließlich aus eigenen Mitteln gezahlt, ist die daraus resultierende Rente beitragsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt längstens rückwirkend für vier Jahre.